

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizbewegung Gera.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gera.
- (3) Der Verein wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Gera unter der Vereinsnummer VR 281265 am 30.08.2004 eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizidee innerhalb des Gesundheitswesens in Wort und Tat. Dabei orientiert sich der Verein an den Leitlinien für die Hospizarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die umfassende und liebevolle Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden entsprechend ihren körperlichen, seelischen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung. Die Begleitung schließt Trauernde und Zugehörige mit ein. Es gilt für uns der Grundsatz: Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, das weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Dies schließt aktive Sterbehilfe aus.
- (3) Der Verein arbeitet überkonfessionell und politisch unabhängig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus **ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern**.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Antragsteller erhält nach Aufnahme in den Verein eine schriftliche Bestätigung.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ausschließlich ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder begünstigen den Verein ideell oder materiell; sie haben keine Pflichten und Rechte
- (4) Mitglieder, die zur Förderung des Vereinszwecks aktive Hospizarbeit leisten, können vom Verein pauschale Aufwandsentschädigungsleistungen bis zur Höhe der Freigrenze gemäß § 3 Satz 1 Nr. 26 EStG erhalten. Näheres wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie einem Beisitzer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeiten eine Erstattung der Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



## § 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
- i) Beschlüsse über spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereichte und begründete Anträge von Mitglieder, wenn diese von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder befürwortet werden
- j) Beschlüsse über Anträge aus der Versammlung wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen

## § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einfachem Brief oder auf elektronischem Weg, soweit dem Verein diesbezüglich Kontaktdaten (E-Mail Adressen) vorliegen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins einfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Zur Teilnahme an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sowie von diesem geladene Gäste zugelassen.

## § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Mitgliederversammlungen können in Präsenzform, entsprechend geeigneter elektronischer Kommunikationsform oder in hybrider Form (Mischung aus Präsenzform und elektronischer Form gemäß §32 Abs. 2 BGB durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für den **Thüringer Hospiz- und Palliativverband e.V.** mit Sitz in Erfurt der es ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Nichtigkeit einer Bestimmung der vorliegenden Satzung hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht anregt, selbständig vorzunehmen.

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



## Beitragsordnung gemäß § 6 der Satzung

Entsprechend der Satzung der Hospizbewegung Gera e.V. sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, für die Zeitdauer der Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge entrichten ordentliche und fördernde Mitglieder entrichten folgende Mindestbeiträge pro Jahr:

Jahresbeitrag an die Hospizbewegung Gera e.V.	
<input type="checkbox"/> <b>Jahres-Beitrag</b> (24,00 € im Jahr für <b>ordentliches Mitglied</b> )	<input type="checkbox"/> <b>Sympathie-Beitrag</b> (30,00 € im Jahr)
<input type="checkbox"/> <b>Jahres-Beitrag</b> (60,00 € im Jahr für <b>juristische Personen</b> )	<input type="checkbox"/> <b>Förderplus-Beitrag</b> (100,00 € im Jahr)
<input type="checkbox"/> <b>Sozial-Beitrag</b> (18,00 € im Jahr Rentner*in, Schwerbeschädigte Person, Auszubildende, Schüler*in)	<input type="checkbox"/> <b>Freie-Wahl-Beitrag:</b> _____ € (Betrag mehr als 100€ im Jahr, frei wählbar)

## Zahlfristen

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Summe bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen für die Zeit der Aufnahme durch den Vorstand bis zum Jahresende den anteiligen Beitrag. Der Betrag ist innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

## Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.2023 beschlossen und tritt am 14.11.2023 in Kraft

# Satzung der Hospizbewegung Gera

Fassung vom 14.11.2023



Änderung der Satzung:

22.11.2011

18.11.2014

14.11.2023

Gera, der 14. November 2023

Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
Wohlfarth, Rosemarie	1. Vorsitzende	_____
Schöning, Regina	2. Vorsitzende	_____
Rothe, Simone	Schatzmeisterin	_____
Eisenmenger, Silke	Schriftführerin	_____
Wohlfahrt, Michael	Beisitzer	_____

## Vorstandsänderung

Gera, der 26.03.2024

Name, Vorname	Funktion	Unterschrift
Miller, Petra	1. Vorsitzende	_____
Schöning, Regina	2. Vorsitzende	_____
Rothe, Simone	Schatzmeisterin	_____
Eisenmenger, Silke	Schriftführerin	_____
Wohlfahrt, Michael	Beisitzer	_____

Im original unterschrieben!